

Herrn
Präsidenten des Bundesrates
Dr. Peter Raggl
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.682.049

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3914/J-BR/2021 betreffend Druck auf Kinder mittels Impfbusse vor Schulen, die die Bundesräte Andreas Arthur Spanring, Kolleginnen und Kollegen am 29. September 2021 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2 sowie 5:

- *Können Sie garantieren, dass auf Kinder kein Druck ausgeübt wird, sich in NÖ-Schulen impfen zu lassen?*
- *Können Sie garantieren, dass ungeimpfte Kinder in NÖ-Schulen aufgrund ihres Impfstatus' nicht gemobbt werden?*
- *Können Sie garantieren, dass jedem Schüler in Niederösterreich das Recht auf Bildung in der Schulklasse unabhängig vom Impfstatus zugestanden wird?*

Vorausgeschickt wird, dass im Hinblick auf die gegebene Dezentralisierung im Schulrechtvollzug die Bildungsdirektion für Niederösterreich als zuständige Schulbehörde im Gegenstand befasst wurde. Laut vorliegenden Informationen der Bildungsdirektion für Niederösterreich besteht, wie in allen anderen Bundesländern auch, in Niederösterreich eine breite Palette an Informationsmöglichkeiten zur Schutzimpfung gegen SARS-COV-2, auch für die heterogene Altersgruppe der Kinder und Jugendlichen bzw. der Schülerinnen und Schüler. Diese Informationen beziehen sich auf mobile Impfmöglichkeiten wie Impfbusse, aber auch auf Impfzentren und niedergelassene Ärzte. Organisation und Durchführung der angesprochenen Impfungen liegen nicht in den Händen der Schulverwaltung, daher auch nicht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Da es sich bei der Schutzimpfung gegen SARS-COV-2 um ein Angebot unter der Prämisse der Freiwilligkeit handelt, haben die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte über die Teilnahme zu entscheiden. Die Lehrkräfte sind hinsichtlich allfälliger Mobbing Szenarien sensibilisiert und zum Einschreiten aufgefordert – die Vielzahl an möglichen Ursachen und Wechselwirkungen stellt dabei eine herausfordernde Aufgabe dar. Eine Druckausübung zur Impfung würde nicht den Vorgaben zur Unterrichtsarbeit im Sinne des § 17 Schulunterrichtsgesetz entsprechen und es würden dienstrechtliche Maßnahmen gesetzt werden. Die Notwendigkeit dazu hat nach Auskunft der Bildungsdirektion für Niederösterreich bislang nicht bestanden.

Das Schulrecht sieht keine bestimmten Impfungen für den Schulbesuch vor. Durch die Regelungen des Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr werden den Schülerinnen und Schülern bzw. den Erziehungsberechtigten Pflichten auferlegt, die sich immer an der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit orientieren müssen. Die Zahl der mit SARS-COV-2 Infizierten hat sich mit dem Fortschritt der Impfung zwischen den Altersgruppen stark verändert. In Altersgruppen mit hoher Durchimpfungsrate ist die Inzidenz geringer als in Altersgruppen, die nicht geimpft werden können. Daher sieht die COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021 idGF, je nach Sachlage differenzierte Regelungen für den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vor.

Bezüglich der allfälligen Einführung einer allgemeinen Impfpflicht darf auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verwiesen werden. Eine Impfpflicht nur für den Schulbereich wurde von mir jedenfalls stets klar abgelehnt, da der epidemiologische Nutzen einer solchen isolierten Maßnahme fraglich wäre und gerade bei Kindern und Jugendlichen eine besonders sensible und behutsame Vorgangsweise angezeigt ist.

Zu Fragen 3 und 4:

- *Können Sie garantieren, dass in allen NÖ-Schulen darüber informiert wird, dass man sich trotz Impfung infizieren und das Virus weiterhin übertragen kann?*
- *Können Sie garantieren, dass alle Schüler darüber aufgeklärt werden, dass SARS-CoV-2 für Kinder zu einem Großteil ungefährlich ist und in der Regel ein asymptomatischer Verlauf auftritt?*

Entsprechend § 2 Abs. 1 Schulorganisationsgesetz und § 17 Schulunterrichtsgesetz ist es die Aufgabe der Schule, die Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung ihrer Anlagen im Allgemeinen und in ihrer gesamten Persönlichkeit zu fördern. Dazu gehört selbstverständlich auch die Gesundheitserziehung, welche im Grundsatz erlass zum Unterrichtsprinzip Gesundheitserziehung geregelt ist. Eines der Ziele der Gesundheitsförderung ist Förderung persönlicher Kompetenzen und Leistungspotentiale der Schülerinnen und Schüler in Hinblick auf gesundheitsbewusstes,

eigenverantwortliches Handeln und Wissen. Die verfügbaren, dem Stand der Wissenschaft und Forschung entsprechenden, validen Informationen werden bei schulischer Relevanz thematisiert.

Zu Frage 6:

- *Können Sie garantieren, dass die sensiblen Gesundheitsdaten zum Impfstatus entsprechend den Datenschutzrichtlinien geheim gehalten und an niemanden Unbefugten weitergetragen werden?*

Schülerinnen und Schüler, die vollständig geimpft oder genesen sind, sind von der Testpflicht gemäß COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021 idGF, ausgenommen. Um von dieser Ausnahme Gebrauch zu machen, können mit Einwilligung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten entsprechende Nachweise in den Corona-Testpass aufgenommen werden (§ 4 C-SchVO 2021/22). Diese Schülerinnen und Schüler können freiwillig weiter das Testangebot nutzen. Sensible Daten von Schülerinnen und Schülern werden an den Schulen selbstverständlich mit größter Sorgfalt und unter Einhaltung des Datenschutzes behandelt. Dass Schülerinnen und Schüler sich über ihre eigenen sensiblen Daten austauschen und gegebenenfalls auf den Status im Corona-Testpass verweisen, kann von Seiten der Lehrkräfte nicht verhindert werden.

Zu Frage 7:

- *Können Sie garantieren, dass der Lehrkörper keinen Einfluss auf Kinder nimmt, sich impfen zu lassen?*

Dazu wird auf die Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 sowie 5 verwiesen. Da es sich bei der COVID-19-Impfung um ein Angebot handelt, entscheiden die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte über die Teilnahme. In meinem Elternbrief, den ich zu Beginn des Schuljahres gemeinsam mit den Vertreterinnen und Vertretern des Elternbeirates an die Erziehungsberechtigten aller Schülerinnen und Schüler geschickt habe, habe ich die Impfung als den wichtigsten Schutz vor Corona und damit für unsere Gesellschaft und auch für einen sicheren Schulbetrieb betont (https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:cb8bf103-246d-4bc0-bf57-344c04526d33/elternbrief_20210903.pdf).

Zu Fragen 8 bis 12:

- *Wie viele der 0,05 Prozent positiven Tests der insgesamt 159.722 in der zweiten Testwoche in NÖ durchgeführten Tests war falsch positiv?*
- *Wenn diese Zahl nicht erhoben werden sollte; warum nicht?*
- *Wie viele der 0,05 Prozent in NÖ positiv Getesteten Schüler waren asymptomatisch?*
- *Wie viele der 0,05 Prozent in NÖ positiv Getesteten Schüler hatten einen milden Verlauf?*

- *Wie viele der 0,05 Prozent in NÖ positiv Getesteten Schüler hatten einen schweren Verlauf?*

Hierzu ist klarzustellen, dass sich die angegebene Zahl an durchgeführten und positiven Tests auf die „Alles spült“-PCR-Tests in der Kalenderwoche 37 in Niederösterreich bezieht. PCR-Tests gelten als sensitivste und spezifischste Methode der Covid-19-Diagnostik. Aufgrund des Funktionsprinzips von PCR-Tests und hohen Qualitätsanforderungen liegt die analytische Spezifität bei korrekter Durchführung und Bewertung bei nahezu 100% (Quelle: Robert Koch-Institut: https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste_Diagnostik.html). Informationen zu falsch positiven PCR-Tests werden schon aus diesem Grund im Rahmen der Initiative „Alles spült“ nicht erhoben.

Da seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Gesamtzahlen an Antigen- und PCR-Tests an Schulen und die Gesamtzahl der daraus hervorgegangenen positiven Tests erhoben wird, lassen sich keine direkten Rückschlüsse auf falsch positive Antigentests ziehen. Tests, die außerhalb der Schule vorgenommen werden, laufen ebenfalls nicht in diese Statistik mit ein. Der Krankheitsverlauf positiv getesteter Schülerinnen und Schüler ist dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht bekannt und stellt auch keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung dar.

Wien, 29. November 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

